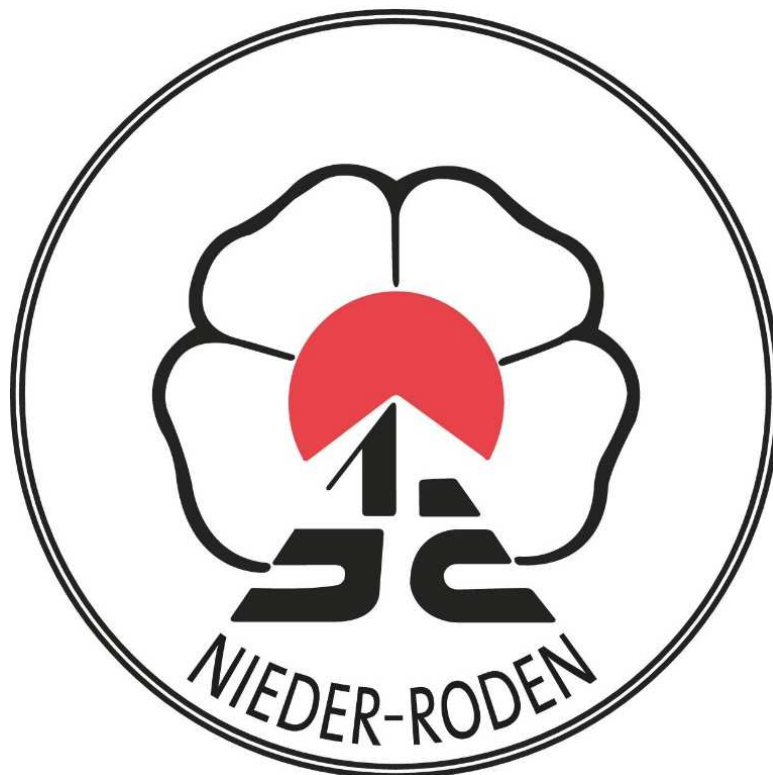


1. Judo-Club Nieder-Roden/Rodgau e.V.



Vereinsatzung

1. Judo-Club Nieder-Roden / Rodgau e.V.
Postfach 30 02 23 63089 Rodgau
E-Mail: vorstand@rodgaujudo.de



1. Judo-Club Nieder-Roden/Rodgau e.V.



§ 1 Name und Sitz

Der am 17.06.1974 gegründete Verein führt den Namen 1. Judo-Club Nieder-Roden/Rodgau e. V. und hat seinen Sitz in Nieder-Roden. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- Der 1. Judo-Club Nieder-Roden/Rodgau e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und dient der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Leibesübungen auf der Grundlage des Amateurgedankens. Er will insbesondere seine Mitglieder
 - durch die Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss aller parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkte körperlich und sittlich kräftigen.
 - durch die Pflege der Kameradschaft und Freundschaft untereinander verbinden;
 - über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sports auf breiter volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenführen. Der Jugend soll dabei in besonderem Maße eine sorgfältige körperlich und geistig sittliche Erziehung zuteilwerden.
- Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im LANDESSPORTBUND HESSEN e. V. für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Satzung des LSBH und die Satzungen der für ihn zuständigen Fachverbände an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein arbeitet gemeinnützig. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Mitglieder, die mit Traineraufgaben beauftragt sind, können von der Ehrenamtlichkeit ausgenommen werden. Die Höhe der Vergütung wird vom Vorstand festgelegt. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports.
- Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- Der Verein hat:
 - ordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder;
 - passive Mitglieder
- Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
- Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
- Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschrieben und zugleich bestätigt haben, dass sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung an Wettkämpfen teilnimmt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, dass keine Bedenken gegen die sportliche Betätigung bestehen, abhängig zu machen.



§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Tod
2. durch Austritt, der schriftlich sechs Wochen zum Quartalsende an die Vereinsadresse zu erklären ist.
3. durch die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied:
 - b. 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt.
 - c. sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
4. durch Ausschluss (siehe § 11, Ziffer 2)

§ 8 Mitgliedschaftsrecht

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen, durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Nach Erreichung der Volljährigkeit sind sie auch wählbar.
2. Jugendmitglieder bis zu 14 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Mitglieder haben das Recht, sämtliche Einrichtungen des Vereins zu benutzen (zweckentsprechend).
4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
5. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als einen Monat mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.
6. Passive Mitglieder sind nicht in den Vorstand wählbar.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe Folge zu leisten
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen
4. das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln

5. auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen

§ 10 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und des Aufnahmeantrages werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) festgesetzt. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden und zwar nur für die Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

§ 11 Strafen

1. Zur Ahndung von Vergehen, vor allen Dingen im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a. Warnung
 - b. Verweis
 - c. SperreVor Verhängen der Strafe muss das Mitglied gehört werden.
2. Durch den Vorstand können nach Mehrheitsbeschluss Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar
 - a. bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
 - b. wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seinen Zwecken und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen.
 - c. wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
 - d. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Vom Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.



1. Judo-Club Nieder-Roden/Rodgau e.V.



§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 13 der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. Schatzmeister
 - d. Schriftführer
 - e. Pressewart
 - f. Sportlicher Leiter
 - g. den Abteilungsleitern
 - h. bis zu fünf Beisitzern
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister; jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alljährlich gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein. Der Vorstand ist verpflichtet, Vorschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen. Die ordentlichen Einnahmen sind grundsätzlich für ordentliche Zwecke, die außerordentlichen Einnahmen für außerordentliche Zwecke zu verwenden.
5. Der Vorstand muss mindestens zehnmal im Kalenderjahr zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Mehrheit der Anwesenden gefasst. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem alle Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzung des Vorstandes ist nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich durch Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise können Beschlüsse auch schriftlich unter Zustimmung bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden. Der Vorstand

bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

6. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (vgl. § 17).

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einzuberufende Versammlung der ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt und soll im Monat Januar, spätestens aber bis 15. Februar einberufen werden. Die Einberufung muss mindestens drei Wochen vor dem Termin durch Veröffentlichung in mindestens einer ortsansässigen Zeitung und durch Aushang an den Vereinsmitteilungstafeln den Mitgliedern bekanntgemacht werden, und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:
 - a. Jahresbericht des Vorstandes
 - b. Bericht der Kassenprüfer
 - c. Beschlussfassung über die Vorschläge und Rechnungslegung
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Neuwahlen
 - f. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge für die einzelnen Geschäftsjahre der Mitglieder. Anträge hierzu müssen spätestens sieben Tage vor der Versammlung an die Vereinsadresse oder beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn diese im Interesse des Vereins liegen oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die schriftliche Einladung soll zwei Wochen, spätestens aber eine Woche vorher erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab 14 Jahre eine Stimme, Mitglieder ab 18 Jahre sind in den Vorstand wählbar außer den passiven. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmengleich-



1. Judo-Club Nieder-Roden/Rodgau e.V.



heit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn zwei oder mehrere Kandidaten zur Verfügung stehen, und zwar durch Stimmzettel. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus 3 Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und das Ergebnis bekanntzugeben. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Außerdem sind bei allen Mitgliederversammlungen zwei Beurkunder zu bestellen, die das Protokoll ebenfalls unterschreiben. Das Protokoll ist spätestens nach 4 Wochen dem neuen Schriftführer vorzulegen.

§ 15 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 16 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender dieser Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 17 Sportabteilungen

1. Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter, der alljährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt wird, geleitet. Dem Abteilungsleiter obliegt die sportliche und technische Leitung der

Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.

2. Sind mehrere Sportabteilungen gebildet, dann arbeiten die Abteilungsleiter im Sportausschuss unter der Leitung des sportlichen Leiters zusammen.

§ 18 Ehrungen

1. Durch außergewöhnliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand ausgezeichnet werden. Der Vorstand kann durch Beschluss die Ehrung wieder aberkennen, wenn der Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e. V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden ist.
3. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 19 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit mehr als der Hälfte der Stimmen der erschienenen Mitglieder dies beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für die Förderung des Behindertensports in Stadt und Landkreis Offenbach/Main.



1. Judo-Club Nieder-Roden/Rodgau e.V.



Der vertretungsberechtigte Vereinsvorstand:
(Jahreshauptversammlung 1993)

Frank Ulrich Lenz

1. Vorsitzender

Frank Thiele

2. Vorsitzender

Klaus Thomae

Schatzmeister